

BADEORDNUNG

für das Naturfreibad Schinderweiher in Niederschelderhütte

Allgemeines

Die Badegäste werden gebeten, die nachstehenden Regelungen dieser Badeordnung zu beachten. Jeder Besucher des Freibades hat sich im Übrigen so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt oder geschädigt werden. Alle Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeordnung soll den Betrieb des Freibades so regeln, dass alle Benutzer die größtmögliche Freude an ihrem Badbesuch haben. Erlaubt ist, was Spaß macht, solange die Sicherheit und die Belange der übrigen Gäste nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgenommen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie Personen, die aufgrund ihrer physischen oder psychischen Verfassung geeignet sind, sich oder Dritte zu gefährden.
3. Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung der Eltern oder einer geeigneten volljährigen Aufsichtsperson zugelassen.

§ 3 Betriebs- und Besuchszeit

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Gemeindeverwaltung bestimmt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.
2. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, z.B. unaufschiebbaren, dringenden Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung, kann das Bad vorübergehend geschlossen werden.
3. Die Badegäste werden gebeten, das Schwimmbad bis zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
4. Die Ortsgemeinde kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z.B. schwimmsportliche Veranstaltungen). Ansprüche gegen die Ortsgemeinde aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

§ 4 Benutzung des Freibades / Anerkennung der Badeordnung

1. Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen sind an der Badekasse Eintrittskarten zu den, vom Gemeinderat festgesetzten und an der Kasse angeschlagenen Eintrittspreisen zu lösen. Die jeweils gültigen Preise ergeben sich aus der Anlage zu dieser Badeordnung. Die Badegäste und Besucher sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten sind auf das der Badesaison, in der sie gelöst wurden, folgende Jahr übertragbar. Familien- und Jahreskarten verlieren nach Ablauf der Badesaison in der sie gelöst wurden ihre Gültigkeit.
3. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen den Badegästen und der Ortsgemeinde ist privatrechtlich.

§ 5 Verhalten im Bad - Bestimmungen für die Badegäste

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Sitte und Anstand, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem Zweck der Badeordnung zuwiderläuft.
2. **Es ist insbesondere untersagt**
 - a) **jede Lärmbelästigung,**
 - b) **Badebesucher untertauchen, unterschwimmen oder in die Wasserbecken stoßen,**
 - c) **vom seitlichen Rand/Uferböschungen in die Becken zu springen oder außerhalb der Treppen die Becken zu verlassen,**
 - d) **jede Verunreinigung des Badewassers oder der Liegewiesen,**
 - e) **das Verrichten der Notdurft an anderen als den hierfür vorgesehenen Einrichtungen,**
 - f) **das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,**
 - g) **das Mitbringen von Tieren,**
 - h) **auf den Sprungbrettern vor dem Absprung anhaltend zu federn,**
 - i) **Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,**
 - j) **Ballspiele und ähnliche Spiele im Schwimmbecken oder auf den Liegewiesen durchzuführen, wenn dabei andere Badegäste belästigt werden,**
 - k) **das Mitnehmen von Schlauchbooten in das Wasser, ebenso wie aufblasbare Schwimmhilfen, die eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m überschreiten,**
 - l) **das Mitbringen und der Genuss von Alkohol in der Freibadanlage.**
3. Die Benutzung von Luftmatratzen, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und dergleichen im Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich kann durch die Aufsichtskräfte verboten werden, wenn dies der Badebetrieb erfordert.
4. Das Springen vom Turm, von den Sprungbrettern und dem Bootssteg geschieht auf eigene Gefahr. Sperrungen sind aus Sicherheitsgründen unbedingt zu beachten.

§ 6 Besondere Ordnungsvorschriften

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen (Nichtschwimmerteil). Der Schwimmerteil darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Kinder, die nicht Schwimmen können, dürfen auch nicht von Erwachsenen in den für Schwimmer bestimmten Teil des Freibades mitgenommen werden.
2. Sprunganlagen dürfen nur zu den vom Aufsichtspersonal freigegebenen Zeiten und auf eigene Gefahr benutzt werden. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen und Tauchen im Sprungbrettbereich während des Betriebs der Sprunganlagen ist untersagt.
3. Angebrachte Hinweistafeln sind zu beachten, sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
4. Mit dem Duschwasser ist sparsam umzugehen.

§ 7 Benutzung der Badeeinrichtungen

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 8 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel der Bademeister.

§ 9 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist.
2. Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören oder gefährden, andere Badegäste belästigen oder sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, könne aus der Einrichtung verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.
3. Personen die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die in besonders schwerem Maße gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit, ggf. auch dauerhaft durch die Ortsgemeinde von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

§ 10 Schwimmunterricht

Privatpersonen oder das Aufsichtspersonal dürfen Schwimmunterricht gewerbsmäßig im Bad nicht erteilen.

§ 11 Fundsachen

1. Gegenstände, die innerhalb der Schwimmbadanlagen gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 978 ff BGB) behandelt.

§ 12 Kiosk / Sauberhaltung des Kioskbereiches

1. Für den Betrieb des Kioskes gelten die besonderen Bestimmungen des Einzelhandels- und Gaststättenrechts im Rahmen des Pachtvertrages mit der Ortsgemeinde.
2. Der Pächter und die Badegäste sind für die Sauberhaltung des Kioskbereiches und seiner dazugehörenden Räume verantwortlich.

§ 13 Haftung

1. **Das Betreten der Anlage und das Benutzen sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Diese haben die Anlage mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb hervorgehenden Gefahren zu benutzen.** Die Ortsgemeinde Mudersbach haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. **Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Mudersbach von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung gegen sie geltend machen sollten. Die Ortsgemeinde Mudersbach übernimmt keine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge**
4. **Personen- und Sachschäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Verspätete oder nicht abgegebene Meldungen schließen etwaige Schadenersatzansprüche aus.**
5. **Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken sowie anderen mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.**
7. Für mutwillige Sachschäden an Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen des Freibades haftet der Badegast.

§ 14 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 02.05.2005 in Kraft.

Mudersbach, den 02.05.2005

Maik Köhler
Ortsbürgermeister